

Anlage Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) sollen durch gemeinsames Handeln Synergien genutzt werden. Durch die Kooperation sollen bei Ausschreibungen, Planungen sowie Bau und Betrieb der Netze Zeit, Geld und Personalressourcen gespart sowie bei der Antragsbearbeitung die Qualität verbessert werden.

Daher kann eine zusätzliche Förderung für Interkommunale Zusammenarbeit gemäß Nr. 6.10 VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015 grundsätzlich nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden.

Mindestanzahl der Mitglieder

Mitglieder eines Interkommunalen Zusammenschlusses können Gemeinden und/oder Landkreise sein, er muss aus mindestens einem Landkreis oder mindestens zwei Gemeinden bestehen. Die Gebiete aller Mitglieder müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden.

Organisationsform

In der Regel kommen alle vom Landesgesetzgeber zugelassenen Organisationsformen außer privatrechtlichen Organisationsformen in Betracht. Der Interkommunale Zusammenschluss kann demgemäß vorliegen in Form

- eines Zweckverbandes,
- einer Anstalt des öffentlichen Rechts,
- einer/eines öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Vertrags zwischen den Gemeinden oder
- in Form von Beschlüssen von Gemeinderäten und/oder Kreisräten, die die Zusammenarbeit im Bereich des Breitbandausbaus zum Ausdruck bringen.

Bei einer/einem öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Vertrag bzw. bei einer IKZ in Form von Gemeinderats- und/oder Kreisratsbeschlüssen ist eine federführende Gemeinde bzw. ein bevollmächtigter Landkreis zu benennen.

Der Bewilligungsstelle sind ein oder mehrere Ansprechpartner der IKZ zu benennen, die die Anträge vorqualifizieren und bei der Bewilligungsstelle einreichen.

Nachweis

Das Zustandekommen der IKZ gemäß dieser Anlage ist im Antragsformular zu bestätigen. Auf Nachfrage der Bewilligungsbehörde sind gesondert vorzulegen

- die Zweckverbandssatzung,
- die Anstaltssatzung,
- die/der öffentlich-rechtliche Vereinbarung/Vertrag oder
- die Beschlüsse der Gemeinderäte und/oder Kreisräte.

Kooperation

Die Durchführung des Breitbandausbaus muss gemeinsam erfolgen, d.h. es gibt

- eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte Planung,
- eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte Umsetzungskonzeption,
- gemeinsame Bauausschreibungen,
- eine gemeinsame Ausschreibung der Überlassung des Netzes und
- eine Qualitätssicherung bei der Antragsbearbeitung durch die IKZ.

Landkreise können hiervon abweichend Förderungen für landkreisweite Planungen entsprechend dem IKZ-Zuschlag erhalten.

Gemeinsame, aufeinander abgestimmte Planung und Konzeption

Planung und Konzeption müssen das gesamte Gebiet der IKZ umfassen. Es ist eine Gesamtdarstellung der gemeinsamen Konzeption inkl. Kartenmaterial vorzulegen.

Antragstellung

Die qualitätsgesicherten Anträge sind bei der Bewilligungsstelle über die IKZ (Ansprechpartner) einzureichen.

Fördersatz bei Mitgliedern unterschiedlicher Raumkategorien (Clusterbildung)

Sofern eine gebietsbezogene Staffelung von Pauschalen und Zuschüssen nach Nr. 9 VwV zur Anwendung kommt, wird für einen Interkommunalen Zusammenschluss eine einheitliche Staffelung (Prozentsatz) festgelegt. Die Staffelung des Zusammenschlusses richtet sich nach der Raumkategorie mit dem höchsten Prozentsatz, sofern mindestens die Hälfte der Gemeinden dieser Kategorie angehören. Zu einem Cluster müssen mindestens drei Gemeinden gehören. Die Clusterbildung ist inkl. Kartenmaterial zu erläutern.